

24.10.88

EG - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Pauschalreisen,
darunter auch Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen

KOM(88) 41 endg.; Ratsdok. 5382/88

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag im ganzen

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die weitere Liberalisierung des Pauschalreisemarktes in Anbetracht seiner erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung einen Beitrag zur Vollendung eines gemeinsamen Dienstleistungsmarktes erbringen kann. Den Europäischen Gemeinschaften kommt daher die Aufgabe zu, Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse in diesem Bereich aufzudecken und zu unterbinden. Eine Harmonisierung des Verbraucherschutzes ist vor allem insoweit notwendig, als das genannte Ziel eines freien Dienstleistungsmarktes damit verfolgt wird. Im übrigen sollte den Mitgliedstaaten ein angemessener eigener Spielraum verbleiben.

...

25. NKT 1988
Ausgeliefert am

EG
Wi

EG
Wi

2. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Erwägungen ist der Bundesrat der Ansicht, daß der vorliegende Richtlinien-vorschlag einerseits zu wenig auf den freien Dienst-leistungsverkehr im Pauschalreisemarkt abzielt. Vor allem sind von der Kommission die bestehenden Wett-bewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse bisher offenbar nicht näher untersucht worden. Andererseits geht die Harmonisierung über das zur Gewährleistung eines freien Pauschalreisemarktes Notwendige hinaus. In der Bundes-republik Deutschland würden dadurch grundlegende Ände-rungen des im wesentlichen bewährten und ausgewogenen Reisevertragsrechts notwendig, ohne daß die damit verbundenen Nachteile durch entsprechende Vorteile beim Verbraucherschutz und bei der Gewährleistung eines einheitlichen Dienstleistungsmarktes aufgewogen würden. Da der Verbraucherschutz im Fremdenverkehrsbereich auch auf hohem und ausgeglichenem Niveau auf vielfältige Weise verwirklicht werden kann, sollte sich die Harmonisierung auf Grundzüge beschränken.

EG
R

3. Der Richtlinienvorschlag enthält für einige Bereiche, die für die Verbraucher eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben, unnötige oder unnötig detaillierte Vorschriften, während Fragen von erheblicher praktischer Bedeutung, zum Beispiel die Haftung für Mängel und der Anspruch auf Schadenersatz, recht knapp und unvollkommen geregelt sind. Nicht wenige Bestimmungen sind auch völlig unannehmbar. Unter diesen Umständen dürfte das mit der Richtlinie verfolgte Ziel der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Veranstalter von Pauschalreisen nicht erreicht werden und stellt der Richtlinienvorschlag keine geeignete Grundlage für eine gemeinschaftsrechtliche Regelung dar.

EG
Wi

4. Nach Auffassung des Bundesrates ist der vorliegende Richtlinienvorschlag u. a. aus folgenden Gründen nicht verabschiedungsreif:

EG
R

5. Zu Artikel 2

In die Definition des Verbrauchers sind noch die in Artikel 8 bezeichneten Personen einzubeziehen.

Zu Artikel 3

EG
R
[bei An-
nahme ent-
fällt 7.)

6. Nach dieser Vorschrift sollen an alle veröffentlichten oder herausgegebenen Beschreibungen einer Pauschalreise bestimmte Anforderungen gestellt werden, die teilweise sehr unbestimmt und wenig praktikabel sind (lesbare und verständliche Angaben), teilweise aber auch viel zu weit gehen (genaue Angaben). Es gibt insbesondere keinen vernünftigen Grund, Zeitungsanzeigen, in denen in knapper Form und mit einem Minimum an Angaben lediglich eine Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter angeregt werden soll, künftig nicht mehr zuzulassen.

Wi

7. Die in Artikel 3 vorgesehene Reglementierung der Werbung und des Verkaufs von Pauschalreisen erscheint zu weitgehend und unnötig. Beispielsweise ist die Angabe aller Vertragsbedingungen bereits in allen Werbeveröffentlichungen, auch in Anbetracht der sich wandelnden Rechtsprechung, zu aufwendig. Ferner wird mit dem Begriff "angemessene Angaben" ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der in der Praxis wegen seiner Unschärfe nicht brauchbar erscheint.

...

EG 8. Die Angabe der Hotelkriterien ist mangels einheitlicher
Wi Eingruppierungskriterien nur bedingt aussagekräftig und
daher im Einzelfall unter Umständen irreführend.

EG 9. Wichtig ist allein, daß der Vertrag alle wesentlichen
R Angaben enthält (vgl. Artikel 4), so daß Artikel 3
ersatzlos entfallen sollte.

Zu Artikel 4

EG 10. Die in Artikel 4 geforderte Leistungsbeschreibung im
Wi Vertrag selbst bewirkt unnötige bürokratische Erschwer-
nisse beim Vertragsabschluß, ohne daß dem entsprechende
Vorteile beim Verbraucherschutz gegenüberstünden.

EG 11. Es erscheint nicht im Interesse der Verbraucher not-
R wendig, den Inhalt von Pauschalreiseverträgen zwingend
so perfektionistisch festzulegen, wie dies in Artikel 4
Abs. 1 und 2 vorgesehen ist. Jedenfalls sollte die
Möglichkeit eröffnet werden, in den Verträgen auf einen
Reiseprospekt Bezug nehmen zu können.

EG 12. Völlig unpraktikabel ist auch das in Artikel 4 Nr. 3
Wi vorgesehene Übertragungsrecht aus "schwerwiegenden
Gründen". Diese Regelung bringt erhebliche Unsicher-
heiten in das Verhältnis zwischen Anbieter und Ver-
braucher. Die Unsicherheiten ergeben sich daraus, daß
bei Annahme der Verbraucher durch einfache Erklärung gegenüber dem
Anbieter seine Buchung auf einen anderen Interessenten
übertragen kann. Nach dem derzeit geltenden deutschen
Recht (§ 651 b Abs. 1 BGB) kann der Reisende zwar
verlangen, daß statt seiner ein Dritter die Reise
antritt; dies bedeutet jedoch keinen Wechsel der
ntfällt 13.)

Vertragspartner. Im übrigen hat der Reiseveranstalter eine Reihe von Widerspruchsmöglichkeiten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Reise sicherstellen sollen.

- R 13. Die Regelung über die Übertragung einer Buchung auf einen anderen Interessenten sollte in der in Absatz 3 vorgesehenen Form nicht hingenommen werden, weil sie zum Nachteil des Verbrauchers weit hinter der in der Bundesrepublik bestehenden Rechtslage (vgl. § 651 b BGB) zurückbleibt. Im übrigen sollte im Verhältnis zum Reiseveranstalter ein Wechsel des Vertragspartners nicht stattfinden.

- EG
Wi
ei Annahme
tfällt 15.) 14. Der in Artikel 4 Nr. 6 eingeräumte Rechtsanspruch des Verbrauchers auf Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Pauschalreise ist nicht praktikabel und begegnet rechtlichen Schwierigkeiten.

- R 15. Der in Absatz 6 Buchstabe a vorgesehene Rechtsanspruch des Verbrauchers auf Teilnahme an einer anderen Reise ist vor allem deswegen abzulehnen, weil sich aus dem Erfordernis einer "gleichwertigen" anderen Pauschalreise vielfach kaum zu bewältigende praktische Schwierigkeiten ergeben würden.

- EG
R 16. Die in Absatz 6 Buchstabe b und Absatz 7 Buchstabe c Nr. 1 enthaltene Voraussetzung für die Gewährung von Schadensersatz nach Maßgabe des nationalen Rechts ("sofern dies angemessen ist") entbehrt der erforderlichen Bestimmtheit und würde bei einer Umsetzung in das nationale Recht erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

EG
R
Wi

17. Zu Artikel 5

Die Vorschrift sollte dahin ergänzt werden, daß hinsichtlich des Schadensersatzes eine Verschuldenshaftung ausreichend ist und daß gewisse Beschränkungen der Haftung des Veranstalters, z. B. die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis, jedenfalls bei geringem Verschulden zulässig sind.

Zu Artikel 6

EG
Wi

(bei Annahme
entfällt 19.)

18. Die in Artikel 6 vorgesehene Benennung eines örtlichen Vertreters des Reiseveranstalters sowie die Einführung von örtlichen Fremdenverkehrsstellen und eines flächendeckenden Netzes von Schlichtungsstellen ist abzulehnen.

R

19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, einer Regelung der in Artikel 6 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Art auf keinen Fall zuzustimmen.

EG
Wi

20. Die in Nummer 1 geregelte Benennung eines örtlichen Vertreters benachteiligt kleine und mittlere Unternehmen unzumutbar.

EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 22.)

21. Die Verpflichtung zur Einführung von örtlichen Fremdenverkehrsstellen, denen individuelle Verbraucherbeschwerden vorgetragen werden können, wird abgelehnt, da deren Wirksamkeit mangels Kompetenzen sehr begrenzt sein wird und damit den erforderlichen Aufwand nicht rechtfertigt. Ebenso steht der mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit in Anbetracht der bestehenden gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten erreichbaren zusätzlichen Nutzen.

- R 22. Es erscheint nicht vertretbar, kommunalen oder privaten
Fremdenverkehrsstellen die Verpflichtung aufzuerlegen,
Verbraucherbeschwerden zu untersuchen, sich um die
gütliche Beilegung von Beschwerden zu bemühen und bei
der Zusammenstellung von Beweismaterial behilflich zu
sein. Ebenso wenig kann die Verpflichtung übernommen
werden, ein flächendeckendes Netz von Schlichtungs-
stellen für die Beilegung von Streitigkeiten aus
Verträgen über Pauschalreisen zu errichten.

Zu Artikel 7

- EG
R
(bei Annahme
entfällt 24.)
23. Nach Auffassung des Bundesrates geht es zu weit, den
Reiseveranstaltern generell die Verpflichtung auf-
zuerlegen, sich gegen die sich aus der Richtlinie
ergebenden Haftungsrisiken zu versichern. Auch die
Errichtung eines Garantiefonds erscheint nicht erforder-
lich.
- Wi 24. Die in Artikel 7 vorgesehenen Sicherungspflichten für
die Forderungen der Verbraucher gehen insbesondere im
Vergleich zu anderen Verbraucherverträgen zu weit und
lassen den Mitgliedstaaten zu wenig Spielraum.
- EG
Wi 25. Völlig ungeklärt sind auch die Errichtungsbedingungen
für den Garantiefonds und die Frage, ob die Kosten des
Fonds über den Preis abgewälzt werden können.
- EG
R 26. Nur für das bei Pauschalreisen spezifische Risiko, daß
der Reiseveranstalter vor der abschließenden Erbringung
seiner Leistungen zahlungsunfähig wird, sollte eine
geeignete Sicherung der Verbraucher in Betracht gezogen
werden.